

Satzung des Vereins humedica e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

humedica e.V.

Der Name wird in Kleinbuchstaben geschrieben.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87600 Kaufbeuren, Goldstr. 8. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die mildtätigen Zwecke werden im Besonderen verwirklicht durch:
- a) Hilfe für Hungernde, Katastrophenopfer, Flüchtlinge und Menschen in anderen Notlagen insbesondere durch

die Bereitstellung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung sowie anderen Gegenständen des medizinischen Bedarfs, Nahrungsmitteln, Unterkünften, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs und/oder den personellen Einsatz von Ehrenamtlichen
 - b) Armutsbekämpfung insbesondere durch

Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Verbesserung der sanitären Bedingungen und der Trinkwasserqualität zur Vermeidung von Krankheiten, Mithilfe bei der Schaffung von Existenzgrundlagen
 - c) Lieferung von Medikamenten, medizinische Ausrüstung und Gegenständen des medizinischen Bedarfs an Krankenhäusern, Missionsstationen, Armenapotheken zur Weitergabe an bedürftige und notleidende Patienten
 - d) Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Kinderheimen, Kindertagesstätten und Kinderdörfern für elternlose Kinder, Halb- und Sozialwaisen
- (3) Die gemeinnützigen Zwecke betreffen die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe und Behindertenhilfe. Diese werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, den Unterhalt und Betrieb von Kindergärten, Schulen, Fortbildungseinrichtungen, Heimen und Tagesstätten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden; Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das Vereinsziel fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird ohne Einhaltung einer Frist wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Voraussetzungen nach erfolgter Abmahnung;
 - b) aufgrund schweren Verstoßes (beruflich oder privat) gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zugang mittels Einschreibebrief Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer

nächsten Zusammenkunft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Das Mitglied ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in Angelegenheiten des Vereins sowie seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich tritt sie zur Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen, wobei der Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch ein einfaches Schreiben Tag, Ort, Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Ladungsfrist beträgt hierfür 8 Tage.
- (3) Wenn alle Mitglieder zustimmen, ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereines (vgl. unten). Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.

-
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehepartner unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden, schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
 - (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Aufsichtsrates
 - c) Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist auch befugt, Vorstandsmitglieder abzurufen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
 - b) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Personen können nicht als Aufsichtsratsmitglieder berufen werden, wenn Gründe vorliegen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben

-
- (3) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied hat ökonomische und mindestens ein Aufsichtsratsmitglied hat – bezogen auf das Tätigkeitsgebiet des Vereins – fachspezifische Kompetenz aufzuweisen.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Der Aufsichtsrat hat die gesamte Tätigkeit des Vereins zu fördern, den Vorstand als Kontrollorgan zu überwachen und zu beraten. Hierzu können einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss des Aufsichtsrates Sonderaufgaben übertragen werden.
 - (6) Dem Aufsichtsrat sind dabei insbesondere folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Beschlussfassung über die Rechnungslegung
 - b) Bestellung des Abschlussprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vereinbarung des Dienstvertrages mit Vorstandsmitgliedern einschl. deren Vergütung und Aufwandsentschädigung
 - e) Regelung eines Kataloges der Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen des Vorstandes, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - f) Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 - (7) Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
 - (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich aufgrund einer in der Sitzung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.
 - (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz. Darüber hinaus gewährte Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Geschäftsbericht

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie ihre Rechnungsführung sind nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres durch eine Treuhandgesellschaft oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfer/die Treuhandgesellschaft übernimmt damit zugleich die Aufgaben des Kassenprüfers.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Stiftung Nächstenliebe in Aktion, Kaufbeuren

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB für den rechtsfähigen Verein.
- (2) Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Kaufbeuren, den 07. Dezember 2019



Johannes Peter
Vorstandsmitglied



Heinke Rauscher
Vorstandsmitglied